

ANTRAG

Antragsteller*in: *Isabella Kainz, Rafael Fiechter, Julian Pfurtscheller & Felix Rovagnati*

Tagesordnungspunkt: *8.b. Weitere Anträge*

A3: Niemand braucht drei Uhrzeiten für dasselbe Problem!

Antragstext

1 **Niemand braucht drei Uhrzeiten für dasselbe Problem!**

2 **Begründung**

3 Jugendschutz soll zwei Dinge leisten: Kinder vor echten Gefahren schützen und
4 junge Menschen Schritt für Schritt in die Eigenverantwortung führen. Bei den
5 Ausgehzeiten schafft das Tiroler Jugendgesetz beides nicht – nicht, weil es zu
6 lasch wäre, sondern weil es zu kompliziert ist.

7 Wie lange jemand wegbleiben darf, hängt heute davon ab, durch welche Tür er
8 geht. Am öffentlichen Platz gilt eine Zeit (§ 13), auf einer Veranstaltung eine
9 andere – je nachdem, ob man begleitet wird und wer die Veranstaltung macht (§
10 14) –, im Lokal wieder eine (§ 16). Dieselbe 13-jährige Person am selben Abend:
11 am Platz bis 23 Uhr, am Fest bis 23 Uhr, mit volljähriger Begleitung bis 24 Uhr,
12 im Lokal nur mit Begleitung. Das versteht niemand, das kontrolliert niemand –
13 und genau deshalb schützt es auch niemanden.

14 Es braucht etwas Einfaches: eine Uhrzeit pro Altersstufe, egal wo man ist. Zwei
15 Stufen genügen – unter 12 und 12 bis 16. Ab 16 gibt es schon heute keine
16 gesetzliche Ausgehzeit, und das soll so bleiben: Mit 16 braucht man andere
17 Leitplanken als mit 12.

18 Eine Ausnahme ist sinnvoll: Wer von einer Aufsichtsperson begleitet wird, soll
19 keiner gesetzlichen Zeitgrenze unterliegen. Dann entscheidet die begleitende
20 Person, wie lange das Kind oder der bzw. die Jugendliche bleibt.

21 **Beschluss**

22 Die JUNOS Tirol fordern, die Ausgehzeiten im Tiroler Jugendgesetz radikal zu
23 vereinfachen:

- 24 1. **Eine Zeit statt drei.** Eine einheitliche Ausgehzeit, die gleich gilt – ob
25 am öffentlichen Ort, auf einer Veranstaltung oder im Lokal. Die heute über
26 §§ 13, 14 und 16 verstreuten, ortsabhängigen Zeiten werden zu einer Regel
27 zusammengeführt.
- 28 2. **Zwei Altersstufen, dann Freiheit.** Je eine fixe Uhrzeit für unter 12 und
29 für 12 bis 16. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr keine gesetzliche
30 Ausgehzeit – wie schon heute.
- 31 3. **Mit Aufsichtsperson entscheidet die Aufsichtsperson.** Wer begleitet wird,
32 unterliegt keiner gesetzlichen Zeitgrenze. Die Verantwortung liegt dann
33 bei der begleitenden Person.
- 34 4. **Gefahrenschutz bleibt.** Aufenthaltsverbote an konkret gefährdenden Orten
35 (Nachtlokale, Glücksspiel – § 16 Abs. 3) und die Regeln zu Alkohol, Tabak,
36 Nikotin sowie jugendgefährdenden Medien und Waren (§§ 17–18b) bleiben
37 unangetastet. Vereinfacht wird nur die Zeitreglementierung.